C/2025/3701

8.7.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11894 — ACHMEA / ELG HOLDING / AP&L / LIFETRI)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3701)

1. Am 26. Juni 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Achmea B.V. („Achmea“) (Niederlande), letztlich kontrolliert von Vereniging Achmea,

— ELG Holding Limited („ELG Holding“) (Kaimaninseln), eine Tochtergesellschaft von Investmentfonds, die von Unternehmen, die mit Sixth Street Partners, LLC (USA) verbunden sind, verwaltet werden (zusammen „Sixth Street“).

Achmea und ELG Holding werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle erwerben über die hundertprozentige Achmea-Tochtergesellschaft Achmea Pensioen- en Levensverzekeringen N.V. („AP&L“) und die hundertprozentige ELG-Holding-Tochtergesellschaft Lifetri Groep B.V. („Lifetri“), beide mit Sitz in den Niederlanden.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Achmea ist ein niederländisches Unternehmen aus dem Finanzdienstleistungsbereich. Es bietet vielfältige Versicherungs-, Bank- und Hypothekarprodukte sowie damit verbundene Dienstleistungen an. AP&L umfasst das Renten- und Lebensversicherungsgeschäft von Achmea in den Niederlanden. AP&L bietet aktiv Risikolebensversicherungsprodukte und veränderliche Renten sowie ein geschlossenes Portfolio kollektiver Altersvorsorgeprodukte und individueller Lebensversicherungsprodukte an,

— ELG Holding ist eine Tochtergesellschaft von Investmentfonds, die von Unternehmen, die mit Sixth Street verbunden sind, verwaltet werden. Sixth Street ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft. Lifetri ist ein niederländisches Versicherungsunternehmen, das schwerpunktmäßig im Bereich geschlossener Portfolios kollektiver Altersvorsorgeprodukte mit definierten Leistungen und individueller Lebensversicherungsprodukte tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11894 — ACHMEA / ELG HOLDING / AP&L / LIFETRI

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË